

SZ_GERICHTE BEK 2025 61 vom 9. Juli 2025

SZ Gerichte, 2025-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2025_61

FR: SZ_GERICHTE BEK 2025 61 du 9 juillet 2025

IT: SZ_GERICHTE BEK 2025 61 del 9 luglio 2025

Regeste

Schreiben der Amtsleitung vom 4. April 2025/Parteistellung | Übriges Strafprozessrecht

Erwägungen

E. 1

B._____ teilte A._____ am 4. April 2025 hinsichtlich dessen An- frage vom 26. März 2025 mit, dass ihm die Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. Juli 2024 in Sachen C._____ und D._____ nicht zugestellt worden sei, weil er als Strafanzeigerstatter keine Parteistellung habe (KG-act. 1/4). Mit Beschwerde vom 2. Mai 2025 beantragt A._____ dem Kantonsgericht, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, eine Strafuntersuchung einzuleiten, da es um die Frage offensichtlicher Officialdelikte eines Notars gehe. Ferner ersucht er „um Beurteilung und um Feststellung grober Willkür sowie qualifiziert grob will- kürlich falscher Sachverhaltsfeststellung“ durch die Staatsanwaltschaft bzw. Oberstaatsanwaltschaft und um Zustellung der bislang dem von ihm ver- tretenen Verein vorenthaltenen Verfügung samt Begründung. B._____ überwies die entsprechenden Verfahrensakten (KG-act. 4).

E. 2

Mai 2025 ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdein- stanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO) und mithin offensichtlich verspätet, nachdem der Beschwerdeführer den Eingang des beanstandeten Schreibens des B._____s am 7. April 2025 in seiner Beschwerde bestätigte (KG-act. 1 Satz 1) und es im Strafverfahren keine Gerichtsferien gibt (Art. 89 Abs. 2 StPO). Abgesehen davon begründet der Beschwerdeführer weder seine Beschwerde- legitimation noch diejenige des von ihm angeblich vertretenen Vereins, legt er doch nicht dar, inwiefern er oder der Verein durch den „Entzug/Diebstahl der Liegenschaft ‚E._____‘ in F._____“ unmittelbar in rechtlich geschützten Interessen betroffen wäre (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. b, Art. 115 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 1 StPO). Mit der Begründung des Schreibens des B._____s, wonach der Beschwerdeführer als anzeigerstattende Person weder geschädigt noch Privatkläger sei und demzufolge ihm gemäss den zitier- ten gesetzlichen Bestimmungen die Nichtanhandnahmeverfügung nicht zuge-

Kantonsgericht Schwyz 3 stellt werden konnte, setzt sich der Beschwerdeführer schliesslich nicht ansatz- weise auseinander. Somit unterlässt er es, die Gründe genau anzugeben, auf- grund deren B._____ hätte anders handeln bzw. entscheiden sollen (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO), was auch einem Laien möglich ist. Auch daher ist auf die Beschwerde ohne Nachfristansetzung nicht einzutreten (BGer 6B_280/2017 vom 9. Juni 2017 E. 2.2.2).

E. 3

Mithin ist auf die Beschwerde unter Kostenfolgen zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO) präsidial (§§ 40 Abs. 2 und 41 Abs. 1 JG) nicht einzutreten. Es ist im Übrigen unzulässig, der Beschwerde entzogene Verfügungen auf dem Umweg über die Aufsichtsbeschwerde zu korrigieren (Guidon, BSK, 3. A. 2023, Art. 393 StPO N 5 m.H.). So verhält es sich nach dem Gesagten mit der in Rechtskraft erwachsenen Nichtanhandnahmeverfügung vom 25. Juli 2024 unter Vorbehalt der Wiederaufnahme durch die Staatsanwaltschaft nach den Voraussetzungen von Art. 323 StPO;-

Kantonsgericht Schwyz 4 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.